73 Ns-801 Js 1344/13-110/14 447 Cs 775/13 Amtsgericht Aachen



- Eingang 1 - 2015

Landgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

Manfred **Engelhardt**, geboren am 06. Juli 1949 in Stolberg, Rentner/Küchenmeister, wohnhaft Freunder Landstr. 100, 52078 Aachen, deutscher Staatsangehöriger, verheiratet

wegen Beleidigung

hat die 3. kleine Strafkammer des Landgerichts Aachen auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Aachen vom 02.06.2014 – 447 Cs 775/13 – aufgrund der Hauptverhandlung vom 19.03.2015,

an der teilgenommen haben:

Richter am Landgericht Bülte als Vorsitzender,

Astrid Preuß, Christiane Toska Gerda Frohn als Schöffen,

Staatsanwältin Oleff als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen, Justizbeschäftigte Hosang als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Aachen vom 02.06.2014, Az: 447 Cs 775/13, aufgehoben.

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe

1.

Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Aachen vom 02.06.2014 – 447 Cs 775/13 – wegen Beleidigung in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen à 30,-- € verurteilt. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte mit Schreiben vom 02.06.2014 form- und fristgerecht Berufung eingelegt, die zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zum Freispruch des Angeklagten führt.

11.

Der im Zeitpunkt der Hauptverhandlung 65 Jahre alte Angeklagte wurde am 06. Juli 1949 in Stolberg geboren. Er ist deutscher Staatsangehöriger und verheiratet. Der Angeklagte bezieht eine Rente, die sich unterhalb des steuerpflichtigen Rentensatzes bewegt. Er pflegt derzeit seine 92-jährige Mutter, die an Demenz erkrankt ist. Der Angeklagte heiratete im Jahr 1971. Aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen.

Der Angeklagte absolvierte im Alter von 14 Jahren eine 3-jährige Lehre in der Gastronomie. Die anschließende Meisterprüfung legte er im Alter von 23 Jahren nach dem Besuch einer Abendschule ab. Als Diplom-Küchenmeister wurde er so im Alter von 23 Jahren Leiter der Mensa des Studentenwerkes Aachen, wo er bis zu seiner Berentung im Jahr 2008 33 Jahre lang Personalratsvorsitzender war. Zudem war der Angeklagte, der auch im übrigen landes- und bundesweit gewerkschaftlich engagiert war, langjähriger Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der NRW-Studentenwerke. Von 1979 bis 1984 war der Angeklagte Ratsherr im Aachener Stadtrat, zunächst als Mitglied der SPD Fraktion, aus der er 1981 austrat. In dieser Zeit als Ratsherr war er auch als Schöffe in der Strafgerichtsbarkeit des

Landgerichts Aachen tätig. Von 2003 bis 2008 wirkte er als ehrenamtlicher Richter beim Verwaltungsgericht Aachen.

Unter ernsthaften Erkrankungen leidet der Angeklagte nicht. Er erfreut sich bester Gesundheit und ist begeisterter Langstreckenläufer.

Der Angeklagte ist ausweislich des Auszugs aus dem Bundeszentralregister vom 16.12.2014 strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten.

III.

Mit Strafbefehlsantrag vom 20.09.2013 ist dem Angeklagten zur Last gelegt worden, einen anderen durch zwei selbständige Handlungen beleidigt zu haben, strafbar gemäß §§ 185, 194, 53 StGB. Im einzelnen wurde ihm folgendes zur Last gelegt:

- 1. Am 15.08.2013 um 12:21 Uhr übersandten sie dem Geschädigten Franz-Joseph Ohlen von ihrem Account Manni@manfredengelhardt.de auf seinen Account fjohlen@googlemail.com eine E-Mail, in der sie ihn als "armseliges Würstchen" herabwürdigen.
- 2. Am 15.08.2013 um 15:48 Uhr übersandten sie dem Geschädigten Franz-Joseph Ohlen erneut eine E-Mail, in der sie ihn unter anderem mit den Worten: "Du bist ja nur ein Dummschwätzer!" beschimpften. Damit bezweckten sie, ihn auch vor den in Cc gesetzten weiteren Personen, Heinrich Vossen, Christa Lenz, Norbert Pittel u.a. herabzuwürdigen.

Von dem Vorwurf der Beleidigung in zwei Fällen war der Angeklagte aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

In der Hauptverhandlung konnte zur Sache folgender Sachverhalt festgestellt werden:

1.

Der Angeklagte sowie der Zeuge Franz-Josef Ohlen sind Gründungsmitglieder des etwa im Jahr 1980 gegründeten Arbeitskreises Gewerkschafter in Aachen. Nach einer Zeit des Rückzuges stieß der Zeuge Franz-Josef Ohlen im Jahr 2010 wieder zum Arbeitskreis hinzu. Dort wurde er zum 2. Koordinator und Kassenwart bestellt. Der Arbeitskreis Gewerkschafter umfasst derzeit und umfasste im Jahr 2010 15 Mitglieder. Hierbei handelte es sich überwiegend um Rentner, Pensionäre und Studenten. Die Einkommensverhältnisse der Mitglieder des Arbeitskreises sind unterdurchschnittlich. Im Jahr 2010 übernahm der Zeuge Franz-Josef Ohlen die Kasse bei einem Stand von 0,00 €. In den nachfolgenden Sitzungen des Arbeitskreises fanden Sammlungen für Projekte des Arbeitskreises und zur Unterstützung seiner Mitglieder statt. Dieses Geld wurde dem Zeugen Franz-Josef Ohlen in seiner Eigenschaft als Kassenwart zur Verwahrung überlassen. Rechenschaft über den Kassenbestand konnte der Zeuge Franz Joseph Ohlen in der Folgezeit nicht erbringen, vielmehr trat er schließlich aus dem Arbeitskreis aus. Aus den Protokollen der verschiedenen Sitzungen konnte seitens der verbliebenen Mitglieder des Arbeitskreises ein Kassenbestand von 200,60 € bei Austritt des Zeugen Ohlen ermittelt werden. Dieser Kassenbestand wurde seitens des Zeugen Franz-Josef Ohlen auch nach Aufforderung durch den Angeklagten nicht an den Arbeitskreis Gewerkschafter zurückgezahlt. Aus der dies betreffenden nachfolgend dargestellten Email-Kommunikation (Ziffer IV. 2.) entstammen die angeklagten Taten vom 15.08.2013. Angesichts der ausbleibenden Rückzahlung des Kassenbestandes von 200,60 € erwirkte der Arbeitskreis Gewerkschafter gegen den Zeugen Franz-Josef Ohlen einen Vollstreckungsbescheid, aus dem der Arbeitskreis Gewerkschafter gegen den Zeugen Ohlen nachfolgend vollstreckte.

2.

Im Zusammenhang mit der Forderung, den Kassenbestand an den Arbeitskreis Gewerkschafter zurückzuzahlen, kam es in den Jahren 2011 - 2013 zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen Franz-Josef Ohlen u.a. zu folgender Kommunikation:

Mit Email vom 31.05.2011, 13:53 Uhr, schrieb der Zeuge Franz-Josef Ohlen an den Angeklagten u.a. Folgendes:

"[...] also wie auch immer das geld von SoliNetzwerk wirst du auf keinen Fall bekommen. Da du ja auf eine auseinandersetzung vor Gericht bestehst möchte ich dir nur folgendes sagen mache es doch einfach wir freuen uns schon jetz drauf. Soltes du es aber wagen meinen Namen und somit auch meine Firma weiter zu beschmutzen so glaube mir werde ich alle mir zur Verfügung stehenden Mittel in anspruch nehmen. Und nun viel Spass und gutes gelingen bei deinen Anwalt. [...]"

Hierauf antwortete der Angeklagte mit Email vom 31.05.2011, 15:14 Uhr, u.a. folgendes:

"[...] Du bist einem großen Irrtum unterlegen. Das Geld, was du verwaltest, gehört a) dem AK und b) der Rest der Gerda Forsch-Fücker und nicht dem Solidaritätsnetzwerk! [...] Aus diesem Grund bist du aufgefordert, das Geld auf das Dir benannte Konto der Kassenwartin des AK, der Kollegin Beckers bis zum genannten Datum zu überweisen. Alles Weitere wirst du dann sehen. Wenn du denkst, du könntest erfahrene Gewerkschafter verarschen, wirst Du sehen, was Du davon hast. Dein Verhalten deutet darauf hin, dass Du das Geld nicht mehr im Besitze – sprich veruntreut – hast?! Deinen Namen beschmutze ich nicht, sondern du hast Alles dafür getan, dass der Name Ohlen "beschmutzt" ist. [...]"

Beide vorgenannten Emails richten sich in cc als Kopieempfänger an weitere Mitglieder des Arbeitskreises.

Mit Email vom 11.03.2012, 20:31 Uhr, wandte sich der Zeuge Franz-Josef Ohlen an den Angeklagten. In der Email heißt es:

"Sehr geehrter Herr Engelhardt!

Auf Ihre Internetseite die suggeriert, die eines Kreises Aktiver Gewerkschafter Aachen zu sein, keine kritischen Beiträge (schon gar nicht solche, die Ihre Person betreffen) veröffentlich werden, habe ich mich entschlossen Ihnen auf diesem Wege Folgendes mit zu teilen: Entgegen aller anders lautenden Behaubtung habe ich am 6.3.2012 die erste Hälfte des umstrittenen Betrages von 200,60 € an die Kanzlei Lopp überwiesen. Die Überweisung des 2. Teils wird, wie Gerichtlich vereinbart, am 16.3.2012 erfolgen. Freundlicherweise haben Sie in Ihrem Schreiben vom 9.3.2012 kundgetan, das sich in der Sache mich betreffend (Causa-Ohlen) Abgründe auftun"und ich somit nicht mehr als Kollege zu bezeichnen sei. Klar ist, ihr Kollege möchte und werde ich auf keinen Fall mehr sein.! [...]

Ich hoffe, Sie können es verkraften, mit der Diffarmierungs- und

Mobbingkampange gegen mich und meine berufliche Zukunft, keinen Erfolg gehabt zu haben. Für diese ver-öffentlichung auf Ihrer Internetseite möchte ich mich schon heute bedanken. [...]"

Hierauf antwortete der Angeklagte mit Email vom 12.03.2012, 10:32 Uhr. In dieser Email heißt es:

"Sehr geehrter Herr Ohlen,

ich hatte Sie kürzlich im Namen des Gewerkschafter/Innen-AK-AC (AK) aufgefordert, ausschließlich die Korrespondenz in der Sache der durch Sie dem AK unterschlagenen 200,60 € und die daraus resultierende Gesamtforderungssumme, in Höhe von 448,44 €, mit der Anwaltskanzlei Lob, Josefsallee 4, 52078 Aachen, führen zu wollen.

Auf der Homepage unseres AK werden Sie und Ihre Missetat selbstverständlich weiter berichtet; denn Sie sind der Täter und der AK Ihr Opfer! [...]

Wenn Sie nunmehr unter dem Eindruck des Ereignisses, nämlich der erneuten Aktivierung der Gerichtsvollziehung durch das Anwaltsbüro Lob einen Teilbetrag der uns zustehenden 448,44 € auf das Konto der Anwaltskanzlei überwiesen haben wollen, was wir bis dato nicht bestätigen können, so tun Sie gut daran, eine Begleichung der Gesamtsumme anzustreben; denn Sie können versichert sein, dass unser AK Ihnen gegenüber nicht locker lassen wird! [...]"

Mit Einschreiben vom 11. Juni 2013 forderte der Arbeitskreis Gewerkschafter durch den Angeklagten den Zeugen Franz-Josef Ohlen zur Zahlung von 139,-- € auf. Im Betreff wurde "Rückforderung der unterschlagenen Restgeldsumme in Höhe von 139,-- € genannt. In dem Schreiben wird zugleich angekündigt, im Jahre 2014 ein weiteres, drittes Mal den Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung der Restsumme zu beauftragen. Mit an den Zeugen Ohlen gerichteten Schreiben vom 01. Juli 2013 kündigte der Arbeitskreis Gewerkschafter durch den Angeklagten an, die gerichtliche Zwangsbeitreibung der Schuldenrestsumme in Höhe von 139,-- € zu gegebener Zeit wieder einzuleiten. Auf dieses Schreiben antwortete der Zeuge Franz-Josef Ohlen mit Email vom 2. Juli 2013, 22:27 Uhr. In dieser Email heißt es:

"Werter Engelhardt,

nur kurz möchte ich auf Ihre Nachricht von heute eingehen da mir meine Zeit einfach zu Wert voll ist mich mit Ihnen zu beschäftigen.

Ein letztes Mal fordere ich Sie hiermit auf, mich weder Per(Brief noch Per E-Mail oder Persönlich Kontakt zu mir auf zu nehmen. Sie werden in der Angelegenheit von einem Rechtsanwalt Vertreten also wenden Sie sich an

Ihren Rechtsanwalt wenn Sie was von mir möchten. [...]"

Hierauf antwortete der Angeklagte mit Email vom 03. Juli 2013, 09:30 Uhr, mit welchem der Angeklagte im wesentlichen ankündigt, auch die anfallenden weiteren Rechtsanwaltskosten bei dem Zeugen abzurechnen. Mit Email vom 14. August 2013, 22:26 Uhr, schrieb der Zeuge Franz-Josef Ohlen an den Angeklagten:

"Werter Engelhardt,

da Sie ja von sich selber behauten das Sie mit Offenen Gesicht Arbeiten würde es Ihnen auch gut zu Gesicht stehen den Artikel von den Kollegen des Studentenwerk Münster nun auch Öffentlich auf ihrer Seite vom AK Aachen zu posten., oder gibt es da etwas was die Kollegen nicht in Aachen erfahren dürfen?. [...]"

Hierauf antwortete der Angeklagte mit Email vom 14. August 2013, 23:44 Uhr, wobei er die weiteren Mitglieder des Arbeitskreises in CC setzte. Die Email enthält folgenden Wortlaut:

"Werter "gewerkschaftlich toter" Ohlen,

Du bist für uns als Gewerkschafter/Innen/Arbeitskreis AK nur noch insoweit interessant, wie du uns die Restschuldensumme Deiner Unterschlagung unseres Kassenbestandes (200,60 €) in Höhe von 130,-- € zukommen lässt! Wir posten Dich weiter; denn Du hast es nicht anders verdient! Deine grammatikalischen Fehler und Deine Interpunktionsfehler in Deiner Email zeigen ganz deutlich Deine Persönlichkeits-Defizite auf! Du zahlst die Restsumme, die Du uns schuldest oder wir verfolgen Dich bis an das Ende Deiner reudigen Tage! Du sollst als ehemaliges AK-Mitglied in Sack- und Asche gehen!!! [...]"

Hierauf antwortete der Zeuge Franz-Josef Ohlen mit Email vom 15. August 2013, 07:05 Uhr, mit folgendem Wortlaut:

"Werter Engelhardt,

über ihre Nachricht kann ich nur Lächeln.

wie sagt mann im Deutschen Volksmund doch so schön Tot gesagte Leben am längsten. Da Sie aber nun wieder einmal nicht auf das Wesentliche meiner Nachricht ein gegangen sind zeigt jedoch nur das, was mann von ihrer Person zu halten hat. Siehe beispiel ihr Auftreten am 1. Mai 2013 in Aachen. Was Ihre Drohung anbelangt auch weiterhin Öffentlich mich weiter an den Pranger zu stellen so habe ich ihnen schon mehrmals Mitgeteilt das ich mich davon weder in der Vergangenheit und auch weiterhin nicht beeindrucken lassen werde. Also machen sie doch einfach was Sie meinen machen zu müssen eine bessere Werbung was meine Person insbesondere aber was Ihr Verhalten

anbelangt kann in der Sache nur von Vorteil sein. Jedoch verbitte ich mir mich von Ihnen mit Du Ansprechen zu lassen. Dieses Recht haben jedoch nur Kollegen Freunde und Geschäftskunden von mir da Sie weder das eine noch das Andere von mir sind bestehe ich auch weiterhin auf ein Sie von ihnen. Soviel Anstand sollten Sie schon besitzen. [...]"

Hierauf antwortete der Angeklagte mit Email vom 15. August 2013, abgesandt 09:51 Uhr, eingegangen 12:21 Uhr, wobei der Angeklagte den Personen "Vossen Heinrich", "Jakob Dircks", dirkmomber@googlemail.com", "Norbert Pittel", "Christa Lenz", "Alexander Erwin Weyermann" sowie den Personen mit den Emailadressen CheKaZ@gmx.de und marthaa1@web.de über die Funktion cc eine Kopie der Nachricht zukommen ließ. In dieser Nachricht heißt es:

"Werter Ohlen,

Du bist kein Geschäftsmann und wirst auch nie einer werden. Du hast zwei Eidessstattliche Versicherungen ("Offenbarungseide") abgegeben! Du bist insolvent und kaputt. Trotzdem wirst Du demnächst wieder Besuch von der Gerichtsvollziehung erhalten. Zahlst Du Deine rechtliche Schuldsumme als ein als wirst Du von Deiner Unterschlagaung nicht, Resultat dritten Abgabe Gewerkschafter/Innen-Arbeitskreis (AK)zur Eidesstattlichen Versicherung -spätestens Anfang 2014- gezwungen werden. Gucke Dir bloß einmal Deine Rechtschreibung an. Die spottet jeder Beschreibung. Ich denke, Du sollst besser noch einmal in einen Rechtschreibe-Kurs bzw. Deutsch-Kurs gehen, damit Du Dich nicht weiter blamierst. An Deiner Stelle würde ich die "Klappe" nicht so weit aufreißen. Für unsere AK-Mitglieder bist Du nur ein armseliges Würstchen und wirst es auch bleiben. [...]

NB. Habe mir erlaubt, Deine unten stehende Email ein klein wenig zu korrigieren! ☺ [...]

Werter Engelhardt,

über ihre (Ihre) Nachricht kann ich nur Lächeln (lächeln).

wie sagt mann (man) im Deutschen Volksmund doch so schön (,) (Tot gesagte (Gesagte) Leben (leben) am längsten). Da Sie aber nun wieder einmal nicht auf das Wesentliche meiner Nachricht ein gegangen (eingegangen) sind (,) zeigt jedoch nur (,), das (dass), was mann (man) von ihrer (Ihrer) Person zu halten hat. Siehe (zum) beispiel (Beispiel) ihr (Ihr) Auftreten am 1. Mai 2013 in Aachen. Was ihre Drohung anbelangt (.) auch weiterhin Öffentlich mich an den Pranger (öffentlich an den Pranger stellen zu wollen) zu stellen (,) so habe ich ihnen (Ihnen) schon mehrmals mitgeteilt (mitgeteilt), das (dass) ich mich

davon weder in der Vergangenheit (habe beeindrucken lassen) und (mich) auch weiterhin (davon) nicht beeindrucken lassen werde. Also machen sie (Sie) doch einfach was sie meinen machen zu müssen (; denn) eine bessere Werbung (,) was meine Person und insbesondere aber was ihr Verhalten anbelangt (,) kann in der Sache nur von Vorteil sein. Jedoch Verbitte (verbitte) ich mir (,) mich von ihnen (Ihnen) mit Du ansprechen (ansprechen) zu lassen. Dieses Recht haben jedoch nur (Kollegen (,) Freunde und Geschäftskunden von mir (,) da (Da) Sie weder das eine noch das Andere (andere) von mir sind (,) bestehe ich auch weiterhin auf ein Sie von ihnen (Ihnen). Soviel (So viel) Anstand sollten Sie schon besitzen.

gez.

Franz-Josef Ohlen"

Hierauf antwortete der Zeuge Franz-Josef Ohlen mit Email vom 15. August 2013, 11:25 Uhr. In der Nachricht heißt es:

"Werter Engelhardt,

ob und wann ich die Klappe aufmache haben Sie mit Sicherheit nicht zu entscheiden. Dazu sind Sie mit nicht in der Lage.

Desweiteren fragen wir uns was den peinlicher ist meine Rechtschreibung oder aber Ihr Auftreten und Verhalten in der Öffentlichkeit.

Desweiteren ist es mir sowas von egal, was Sie und Ihren Rest AK von mir meint ,da sich immer mehr Kollegen Sie und ihre machen schaften durch schaut haben.

Jedoch möchte ich mich bei Ihnen für den Hinweiß Bezüglich der Insolvent bei Ihnen bedanken und Ihnen nochmals falls Sie es wieder einmal Vergessen haben Mitteilen das ich einen Pfändung-Freibetrag in Höhe von 1402 Euro habe. Daran werden auch Sie nichts ändern können. [...]"

Auf diese Email antwortete der Angeklagte mit Email vom 15. August 2013, 15:48 Uhr, wobei er denselben Personen eine Kopie der Email zuleitete, wie bei seiner Email, abgesandt um 9:51 Uhr desselben Tages. Die Email von 15:48 Uhr hatte u.a. folgenden Wortlaut:

"Du bist ja nur ein Dummschwätzer! Du hast bis dato schon über 300,-- € abdrücken müssen. Und du wirst noch den Rest abdrücken müssen, unabhängig von Deinem "Freibetrag". Aus den unterschlagenen 200,60 € sind bis dato 450,-- € geworden! Deine Rechtschreibung sagt alles über Dich aus!!! Und nun verschone uns mit Deinem legasthenischen "Geschwammel! […]"

IV.

Die Feststellungen zur Person beruhen auf den Angaben des Angeklagten sowie auf dem in der Hauptverhandlung verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister.

Die Feststellungen zur Sache beruhen zu Ziffer III. 1. auf den Angaben des Angeklagten. Zweifel an der Belastbarkeit dieser Angaben haben sich nicht ergeben. Insbesondere stehen sie in Einklang mit den in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden. Aus diesen ergibt sich, dass der Zeuge Franz-Josef Ohlen dem Arbeitskreis Gewerkschafter in Aachen tatsächlich einen Betrag in Höhe von 200,60 € schuldete und es sich hierbei um den Kassenbestand des Arbeitskreises handelte. Dementsprechende Tatsachen sind in den zahlreichen Zivilverfahren zwischen dem Zeugen Franz-Josef Ohlen und dem Angeklagten unstreitig geblieben, was sich aus den in der Hauptverhandlung verlesenen Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts Aachen ergibt.

Die Feststellungen zur Kommunikation zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen Ohlen (Ziffer III. 2.) beruhen auf den Angaben des Angeklagten, sowie den auf diese Kommunikation bezogenen in der Hauptverhandlung verlesenen Schriftstücken.

V

Der Angeklagte war von dem Vorwurf der Beleidigung in zwei Fällen aus rechtlichen Gründen freizusprechen. Denn die Bezeichnung "armes Würstchen" mit Email vom 15. August 2013, 09:51 Uhr, sowie als "Dummschwätzer" mit Email desselben Tages, 15:48 Uhr, stellen keine strafbaren Beleidigungen im Sinne des § 185 Abs. 1 StGB dar.

1.

Bei der Auslegung des § 185 StGB ist der Bedeutung der Grundrechte im gebotenen

Maße Rechnung zu tragen (BVerfG, Beschluss vom 03.06.1987 – 1 BvR 313/85 –, juris, Rn. 22). Die betreffenden Äußerungen fallen in den Schutzbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit. Sie sind durch das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens und des Meinens geprägt und deshalb als Werturteil anzusehen. Auch die polemische oder verletzende Formulierung einer Aussage entzieht diese grundsätzlich nicht dem Schutzbereich des Grundrechts (vgl. BVerfGE 54, 129, 138 f). Das Grundrecht aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG gilt allerdings nicht schrankenlos. Es findet seine Schranken u. a. in den Vorschriften der allgemeinen Gesetzte, namentlich in § 185 StGB. Bei solchen Äußerungsdelikten verlangt Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich eine Gewichtung der Beeinträchtigung, die der Meinungsfreiheit des sich Äußernden einerseits und der persönlichen Ehre des von der Äußerung Betroffenen andererseits droht (vgl. BVerfGE 93, 266, 293; BVerfG NJW 2009, 479 f ("Dummschwätzer")). Das Ergebnis dieser Abwägung hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab. Doch sind in der Rechtsprechung eine Reihe von Gesichtspunkten entwickelt worden, die Kriterien für die konkrete Abwägung vorgeben. Hierzu gehört insbesondere die Erwägung, dass bei herabsetzenden Äußerungen, die sich als Formalbeleidung oder Schmähung darstellen, die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter dem Ehrschutz zurückzutreten hat. Wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts Bundesverfassungsgericht den hierzu entwickelten Begriff der Schmähkritik jedoch eng definiert. Danach macht auch eine überzogene oder ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Zu berücksichtigen sind stets Anlass und Kontext der Äußerung. Erst wenn es sich um eine Äußerung handelt, deren diffamierender Gehalt so erheblich ist, dass sie in jedem denkbaren Sachzusammenhang als bloße Herabsetzung des Betroffenen erscheint und daher unabhängig von ihrem konkreten Kontext stets als persönlich diffamierende Schmähung aufgefasst werden muss, wie dies möglicherweise bei der Verwendung besonders schwerwiegender Schimpfwörter – etwa aus der Fäkalsprache – der Fall sein kann, ist eine ehrenrührigen Aussage als Schmähkritik zu qualifizieren mit der Folge, dass auf eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehre unterbleibt (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 05. Dezember 2008 – 1 BvR 1318/07 –, Rn. 16, *juris*).

2.

In den hier zu beurteilenden Fällen ist hinsichtlich der Bezeichnungen "Dummschwätzer" und "armseliges Würstchen" als ehrverletzenden Werturteilen eine

Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Zeugen Franz-Josef Ohlen und dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit des Angeklagten durchzuführen. Denn es handelt sich in beiden Fällen nicht um eine Schmähkritik im oben bezeichneten Sinne.

Hier liegt weder in der Bezeichnung "armseliges Würstchen" noch in der Bezeichnung "Dummschwätzer" eine Schmähkritik im oben genannten Sinne. Beide Bezeichnungen sind zwar ehrverletzende Äußerungen, ihrem Bedeutungsgehalt nach sind sie jedoch nicht unabhängig von ihrem Verwendungskontext, sodass hier dem Bezeichneten, dem Zeugen Franz-Josef Ohlen, der personale Wert nicht insgesamt und unabhängig von der Auseinandersetzung, die den Hintergrund der Äußerungen bildet, abgesprochen wird. In beiden Fällen knüpft der Begriff nämlich an ein Verhalten des Zeugen an. Beide Aussagen sind im Zusammenhang und im Anschluss an die seitens des Zeugen Ohlen erfolgte Einbehaltung des Kassenbestandes erfolgt. Sie sind Teil einer sich hieran anschließenden Kommunikation, die sich mit diesem Umstand sowie den sich daraus ergebenden Ansprüchen des Arbeitskreises Gewerkschafter befasst. Bereits in diesem Kontext ist das Schimpfwort "armseliges Würstchen" nur eine sprachlich pointierte Bewertung der Tat des Zeugen Ohlen durch den Angeklagten, den Kassenbestand – letztlich zu Unrecht – einzubehalten. Die Bezeichnung als "armselig" nimmt daher einerseits mit der Bezeichnung "arm" Bezug auf eine etwaige finanzielle Motivation des Zeugen Ohlen, den Kassenbestand für sich zu behalten. Zugleich und unter Berücksichtigung des – auch dem Zeugen Ohlen bekannten – Umstandes, dass dieser Kassenbestand aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder des Arbeitskreises herrührt, die selbst nicht über größere finanzielle Mittel verfügen, kann ein solches Verhalten - unabhängig von seiner strafrechtlichen Bewertung – auch als "armselig" bewertet werden, denn mit Blick auf die Vermögensverhältnisse der Geschädigten Arbeitskreismitglieder ist dies in besonderer Weise verwerflich. Den Zeugen Ohlen vor diesem Hintergrund als armselig zu bezeichnen, stellt daher mit dem enthaltenen Appell an die Wertvorstellungen des Zeugen eine Auseinandersetzung mit dessen Weigerung das, den Betrag an den Arbeitskreis zurückzuzahlen. Die Erweiterung der Bezeichnung "armselig" mit der Bezeichnung "Würstchen" hat auf diesen Bedeutungsgehalt selbst keinen Einfluss. Die Bezeichnung zielt ersichtlich nicht auf den personalen Wert des Zeugen insgesamt ab, etwa auf die Körperform des Bezeichneten. Es handelt sich vielmehr um eine Redensart, die den dargestellten Inhalt in sprachlich pointierter und karikierender Form auskleidet. Entsprechendes gilt für die Bezeichnung

"Dummschwätzer". Auch diese Bezeichnung zielt nicht in erster Linie auf eine Herabsetzung des Zeugen Ohlen nicht seinem personalen Wert ab. Sie bezieht sich vielmehr auf die vorangegangene Email des Zeugen Ohlen und den darin enthaltenen Hinweis, der ihm zustehende Vollstreckungsfreibetrag von 1.402,00 € Durchsetzung der Rückforderung. Die "Dummschwätzer" bezieht sich auf eben jener Aussage, denn es wird in der Email des Angeklagten vom 15.08.2013, 15:48 Uhr, weiter ausgeführt, dass auch dieser pfändungsfreie Betrag die bisherige Beitreibung der Teilforderung nicht gehindert hat. Im Ergebnis bewertet der Angeklagte mit dem Wort "Dummschwätzer" den Verweis des Zeugen Ohlen auf den ihm zustehenden Pfändungsfreibetrag. Beweis auch der Verweis des Angeklagten auf orthografische Unzulänglichkeiten in den E-Mails des Zeugen wurden vermag diese Einschätzung nicht im Sinne einer Formalbeleidigung infrage zu stellen. Denn dies stellt den Zusammenhang der Bezeichnung "Dummschwätzer" mit der vorangegangenen Zahlungsverweigerung und dem Verweis auf die Pfändungsfreigrenze nicht infrage.

3.

Angesichts des festgestellten Anlasses und Kontext der Bezeichnungen "armseliges Würstchen" und "Dummschwätzer" kann in beiden Fällen von einer Schmähkritik nicht ausgegangen werden, sodass zur Frage der Strafbarkeit nach § 185 StGB eine Abwägung zwischen den wiederstreitenden Grundrechten der Meinungsfreiheit und des Ehrenschutzes zu erfolgen hat, wobei maßgeblich die jeweilige Eingriffsintensität zu berücksichtigen ist. Der Eingriff in die persönliche Ehre des Zeugen Ohlen ist hier schon deshalb als eher gering zu bewerten, weil die betreffenden Äußerungen in einem kleinen Kreis, nämlich zwischen dem Angeklagten, dem Zeugen Ohlen sowie acht weiteren Mitgliedern des Arbeitskreises Gewerkschafter per Email gefallen sind. Eine breite Öffentlichkeit ist damit nicht erreicht worden. Zudem handelt es sich bei den weiteren Adressaten als Mitgliedern des Arbeitskreises jeweils auch um Personen, die über die Vorgänge um den Kassenbestand informiert sind und ein besonderes Interesse an dem Fortgang der Beitreibung und dem Verhalten des Zeugen Ohlen im Hinblick auf den von ihm einbehaltenen Kassenbestand haben. Dieses Informationsinteresse führt wiederum zu einer Verstärkung des für den Angeklagten streitenden Rechts auf freie Meinungsäußerung, zumal der Zeuge ollen Anlass gegeben hatte, ihn zur Rückzahlung des einbehaltenen Betrages auch nachdrücklich aufzufordern. Schließlich kann die Intensität der Herabsetzung durch die Bezeichnung "armes Würstchen" für den Zeugen Ohlen schon deshalb nicht von

besonderer, die Meinungsfreiheit des Angeklagten übersteigen Intensität sein, weil er sich selbst auf seiner *facebook*-Seite, wie sich aus der in der Hauptverhandlung verlesenen und allseits in Augenschein genommenen Anlage zum Sitzungsprotokoll ergibt, als "*armes Würstchen*" bezeichnet hat, wobei er hierzu nebenstehend eine Karrikatur als Piktogramm veröffentlichte. Im Rahmen dieser Abwägung streitet für den Angeklagten und seine Äußerungen zudem das Recht zum Gegenschlag (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 04.12.1995 – 1 Ss 69/94 – *juris*). Ein solches Recht besteht immer dann, wenn der Angegriffene durch Erhebung schwerwiegender Vorwürfe, insbesondere im öffentlichen Meinungskampf Anlass zu einem abwertenden Urteil gegeben hat. Der Zeuge Franz-Josef Ohlen hat hier den Kassenbestand des Arbeitskreises Gewerkschafter zu Unrecht einbehalten und nachfolgend eine Rückzahlung verweigert. Um dem Zeugen Ohlen das darin vom Angeklagten gesehene Unrecht vor Augen zu halten, war es dem Angeklagten nicht verwehrt, auch starke Worte zu gebrauchen, die dem Zeugen "unangenehm im Ohr klingen können" (vgl. OLG Köln NJW 1977, 398).

In beiden Fällen vermag der ehrverletzende Gehalt der Äußerungen daher eine Bestrafung des Angeklagten nicht zu rechtfertigen.

٧.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Bülte